# Anlage 1

# Betrauungsakt

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.06.2014 erklärt

# die Stadt Offenburg (nachfolgend: "Stadt"), Hauptstraße 75-77 77652 Offenburg vertreten durch die Oberbürgermeisterin Edith Schreiner

#### gegenüber

der Technischen Betriebe Offenburg (nachfolgend "TBO") – Betriebssparte "Bäder", Kinzigstr. 3, 77652 Offenburg vertreten durch den Betriebsleiter Alex Müller

#### Auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. L 7/3 v. 11.01.2012)

#### - "Freistellungsbeschluss",

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. L 318/17 v. 17.11.2006)

#### - "Transparenzrichtlinie",

#### sowie

der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 24. Juli 2003 – "Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH" (Rs. C-280/00)

#### - "Altmark Trans-Rechtsprechung"

wird festgestellt, dass die Betriebssparte "Bäder" der TBO (nachfolgend "Bäderbetrieb") Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: "DAWI") erbringt. Der Bäderbetrieb ist nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes berechtigt, einen Ausgleich für die Erbringung der mit den DAWI verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erhalten. Ausgleichsleistungen auf Grund dieses Betrauungsaktes sind nach Art. 106 Abs. 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Notifizierungspflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit.

#### Begründung

Der Bäderbetrieb ist eine Betriebssparte der TBO. Unternehmensgegenstand des Bäderbetriebs ist nach § 1 Abs. 3 lit. b) der Betriebssatzung der TBO die Bereitstellung und der Betrieb der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder)

Mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sind dem Bäderbetrieb gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt der Bäderbetrieb im Interesse der Allgemeinheit und nicht auf Grund von Individualinteressen der Stadt Offenburg. Um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, wird der jährlich entstehende Verlust des Bäderbetriebs im Wege des Querverbunds durch Gewinne des Versorgungsbereichs der TBO ausgeglichen (Zuschuss).

Es wird festgestellt, dass der Betrauungsakt <u>keinen</u> Anspruch des Bäderbetriebs begründet. Der Betrauungsakt bildet nur eine Rechtfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts <u>keine</u> Finanzierung von Leistungen des Bäderbetriebs erfolgt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Betrauungsgrundsätze.

#### Betrauungsgrundsätze

# § 1 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- (1) Es wird festgestellt, dass der Bäderbetrieb mit der Bereitstellung und dem Betrieb der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringt.
- (2) Wirtschaftliche Tätigkeiten des Bäderbetriebs, die gleichermaßen auf dem Markt von Privaten angeboten werden, stellen keine DAWI dar, sofern damit nicht eine spezifische Gemeinwohlverpflichtung erfüllt wird.

Die Ergebnisse dieser Tätigkeiten, welche keine DAWI darstellen, werden entsprechend Art. 4 der Transparenzrichtlinie in den Büchern getrennt ausgewiesen. Eine Kompensation für diese Tätigkeiten erfolgt nicht, wobei jedoch Überschüsse aus diesen Tätigkeiten zur Finanzierung der DAWI herangezogen werden müssen.

#### § 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Der Bäderbetrieb erbringt bestimmte Leistungen nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern ganz oder teilweise auf Grund des in § 1 Abs. 3 lit. b) der Betriebssatzung der TBO festgelegten Unternehmensgegenstands sowie der damit für die Allgemeinheit verbundenen Sicherstellung der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten DAWI. Er erfüllt damit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der Altmark Trans-Rechtsprechung, die mit dem vorliegenden Betrauungsakt definiert werden.
- (2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche der Bäderbetrieb in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:
- Bereitstellung eines Bades für den örtlichen Grund- und Gemeinbedarf
- Einhaltung sozialverträglicher Öffnungszeiten
- Aufrechterhaltung sozialverträglicher Eintrittspreise
- Kostengünstige Ermöglichung und Organisation des Schul- und Vereinsschwimmens
- Unterhaltung bedarfsgerechter Becken
- Unterhaltung und Gestaltung der Außenanlagen

Ergänzend wird auf die Tabellen 1 und 2 verwiesen die als Anlage beigefügt sind.

(3) Der Bäderbetrieb wird für die Dauer von 10 Jahren mit der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut.

# § 3 Erforderlichkeit der Ausgleichszahlungen (Ausgleichsparameter/Überkompensation)

(1) Dem Bäderbetrieb entsteht durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Aufwand, der nach Maßgabe dieses Betrauungsakts ausgeglichen werden kann. Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich im

Falle von laufenden Kosten aus der jährlich zu berechnenden Differenz zwischen den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Nettokosten und den Nettokosten, die ohne die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen würden. Im Falle der Bäderbetriebe ist dies der im Rahmen des Jahresabschlusses für diese Betriebssparte ermittelte Jahresfehlbetrag, da ausschließlich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllt werden.

- (2) Der Bäderbetrieb kann nach Maßgabe der in den Anlagen aufgeführten Ausgleichsparameter einen Ausgleich erhalten, wobei ein Rechtsanspruch des Bäderbetriebs auf Ausgleichszahlungen nicht besteht.
- (3) Der Ausgleich erfolgt derzeit durch Gewährung eines Verlustausgleichs im steuerlichen Querverbund.
- (4) Der tatsächlich geleistete Ausgleich darf den jährlich ausgleichsfähigen Betrag nicht um mehr als 10 % überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des ausgleichsfähigen Betrags um nicht mehr als 10 %, muss dieser Betrag inkl. Zinsvorteilen auf die nächstfolgende Periode angerechnet werden.

#### § 4 Höhe des Ausgleichs

- (1) Die auf Grund des Betrauungsakts gewährten Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen zu berechnen.
- (2) Um die Einhaltung dieser Kriterien zu gewährleisten, sind die vom Bäderbetrieb im jeweils folgenden Geschäftsjahr zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und entsprechende transparente Ausgleichsparameter im Rahmen eines jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres fortzuschreibenden Betrauungsaktes für das jeweilige Folgejahr festzustellen und erforderlichenfalls anzupassen.
- (3) Für die Berechnung der Ausgleichszahlung gilt:

- (a) In **Tabelle 1** ist jeweils der "Soll-Verlust" für das jeweilige Geschäftsjahr zu berechnen. Dazu sind in Spalte 1 die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu beschreiben. In Spalte 2 sind die Parameter für die Ausgleichszahlung. In Spalte 3 sind Soll-Zahlen hinsichtlich der Menge anzugeben. In Spalte 4 ist dann der voraussichtliche Verlust aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Soll-Verlust) anzugeben.
- (b) Nach Geschäftsjahresende und nach Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. nach Vorliegen der Ist-Zahlen ist der Ausgleichsbetrag nach dem in **Tabelle 2** enthaltenen und nachfolgend beschriebenen Schema neu zu berechnen:
  - (i) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Spalte 1) und die Parameter für die Ausgleichszahlung (Spalte 2) sind aus **Tabelle 1** zu übernehmen.
  - (ii) Die Ist-Zahlen hinsichtlich der Menge (Spalte 3) sind nach Ende des Geschäftsjahres aus dem Jahresabschluss oder aus sonstigem vorliegendem Zahlenmaterial zu ermitteln.
  - (iii) Der ausgleichsfähige Betrag (Spalte 4) ist mit Hilfe der Parameter für die Ausgleichszahlung (Spalte 2) und den zugehörigen Ist-Zahlen (Spalte 3) zu ermitteln.
  - (iv) Der Ausgleichsbetrag entspricht dem ausgleichsfähigen Betrag nach Verrechnung mit etwaigen Überschüssen aus den Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht als DAWI zu qualifizieren sind. Ein Ausgleich für die Erbringung anderer Leistungen als der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (4) Vor der Gewährung eines Ausgleichs ist zunächst der Ausgleichsbetrag nach dem in **Tabelle 2** enthaltenen und soeben beschriebenen Schema zu ermitteln und den zuständigen Gremien zur Entscheidung über dessen Gewährung vorzulegen.

#### § 5 Fortschreibung des Betrauungsaktes

 Dieser Betrauungsakt ist für jedes Geschäftsjahr im Voraus, in der Regel spätestens bis
 November des Vorjahres, zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben sowie der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Ergeben sich unterjährig Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, etwa durch Beschlüsse des Gemeinderates o. ä., so muss gegebenenfalls auch unterjährig der Betrauungsakt angepasst werden. Eine unterjährige Fortschreibung des Betrauungsaktes ist insbesondere statthaft, wenn nicht prognostizierbare Entwicklungen voraussichtlich zu erheblichen Ergebnisauswirkungen führen.
- (3) Bei einer Fortschreibung des Betrauungsaktes sind die Tabellen 1 und 2 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Sollten sich die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ändern, so sind auch die §§ 1 und 2 entsprechend anzupassen.

#### § 6 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums (§ 2 Abs. 3 dieses Betrauungsbeschlusses) und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren. Dazu gehören dieser Betrauungsakt und seine Fortschreibungen sowie die am Ende dieses Betrauungsaktes aufgelisteten Anlagen für das jeweilige Geschäftsjahr.

#### § 7 Kontrollrecht

- (1) Der Bäderbetrieb bzw. die TBO werden das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitgliedstaat im Hinblick auf die Einhaltung EUbeihilfenrechtlicher Vorschriften eine Kontrollpflicht für Beihilfengewährungen.
- (3) Der Bäderbetrieb bzw. die TBO werden erforderlichenfalls der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen.
- (4) Sollte der Bäderbetrieb bzw. die TBO die Unterlagen nach Abs. 3 nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichsgewährung verweigert werden.

# § 8 Anpassung des Betrauungsaktes

Im Falle von gesetzlichen Änderungen wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst. Vertrauensschutz des Bäderbetriebs im Hinblick auf den Fortbestand des Betrauungsaktes besteht nicht.

03. Juni 2014, Offenburg						
Datum, Ort						
Edith Schreiner						
Oberbürgermeisterin der Stadt Offenburg						
Der vorstehende Betrauungsakt wird anerkanr	ıt, bestätigt	und	die	ТВО	künftig	nach
Maßgabe dieses Betrauungsakts geführt:						
Alex Müller						
Betriebsleiter der TBO						

# Anlage

- Tabelle 1
- Tabelle 2 (Muster)

### Ergänzung zum Wirtschaftsplan der TBO 2014

**Tabelle 1: Ex-Ante**-Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, der Ausgleichsparameter sowie des voraussichtlichen Verlusts aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Soll-Verlust) für **Geschäftsjahr 2014** für die Betriebsparte **Bäder** 

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (sowie Erläuterungen dieser)	Ausgleichsparameter	Geplante Menge	Voraussichtlicher Verlust (Soll-Verlust)
Bereitstellung eines     Bades für den örtlichen     Grund- und Gemein- bedarf	Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich aus:	Besucher Hallenbad und Sauna: 110.000	- 1.478 TEUR
Einhaltung sozialverträglicher Öffnungszeiten	Dem Jahresfehlbetrag des Bäderbetriebes.	Besucher Frei- bad Stegermatt: 80.000	
Aufrechterhaltung sozialverträglicher Eintrittspreise	Der ausgleichsfähige Betrag ist begrenzt auf die Höhe des Jahres- fehlbetrags des		
Kostengünstige Ermöglichung und Organisation des Schul- und Vereinsschwimmens	Bäderbetriebs.		
Unterhaltung bedarfs- gerechter Becken			
Unterhaltung und Gestaltung der Außenanlagen			

# Ergänzung zum Jahresabschluss 2014 der TBO (Muster)

**Tabelle 2: Ex-Post**-Ermittlung des ausgleichsfähigen Betrages (Ist-Verlust) und des tatsächlichen Aufgleichsbetrages **nach Ende des Geschäftsjahr 2014** für die Betriebssparte **Bäder** 

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	Ausgleichsparameter	Tatsächliche Menge	Ausgleichsfähiger Betrag (Ist-Verlust)
Bereitstellung eines     Bades für den örtlichen     Grund- und Gemein- bedarf	Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich aus:	Besucher Hallenbad und Sauna:	
Einhaltung sozialverträglicher Öffnungszeiten	Dem Jahresfehlbetrag des Bäderbetriebes.	Besucher Freibad Stegermatt:	
Aufrechterhaltung sozialverträglicher Eintrittspreise	Der ausgleichsfähige Betrag ist begrenzt auf die Höhe des Jahres- fehlbetrags des		
Kostengünstige Ermöglichung und Organisation des Schul- und Vereinsschwimmens	Bäderbetriebs.		
Unterhaltung bedarfs- gerechter Becken			
Unterhaltung und Gestaltung der Außenanlagen			